

Alters- und Pflegeheim Rheinauen

Hausordnung

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 2 Abs.a des Heimreglementes für das Altersheim "Rheinauen" die nachstehende Hausordnung:

1. Allgemeines

Art. 1

Die Hausordnung regelt den Betriebsablauf innerhalb des Altersheimes. Zweck
Sie ist für alle Pensionäre, Heimaufenthalter, Besucher und das Personal verbindlich.

Art. 2

Die Hausbewohner sind gebeten, einander freundlich und rücksichtsvoll zu begegnen, sich gegenseitig nach Möglichkeit zu helfen, um dadurch im Heim eine angenehme und freundliche Atmosphäre zu schaffen und zu erhalten. Grundsatz

2. Benützung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen

Art. 3

Die Benützung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen soll mit der gebotenen Sorgfalt erfolgen. Räumlichkeiten,
Einrichtungen
und Anlagen
Für Beschädigungen haftet der Verursacher.
Schäden und Mängel sind der Heimleitung zu melden.

Art. 4

Als Allgemeinräume gelten: Allgemeinräume
- die Aufenthaltsräume auf allen Geschossen
- die Aufenthaltsmöglichkeiten ausserhalb der Zimmer
- die Teeküchen
- die Cafeteria im Parterre
- die Gartenanlagen

Der Essaal gilt ausserhalb der Essenszeiten in der Regel nicht als allgemeiner Aufenthaltsraum.

Küche, Heizung und übrige Wirtschaftsräume dürfen ohne Einwilligung der Heimleitung nicht betreten werden.

Art. 5

Die Zimmer werden von den Pensionären, sofern sie dazu in der Lage sind, selber aufgeräumt und in Ordnung gehalten. Zimmerbesorgung

Die ordentliche Reinigung wird vom Heimpersonal besorgt.

Kleider und Schuhe dürfen nur an den dazu bestimmten Plätzen gereinigt werden.

Art. 6

Fenster

Das Öffnen und Schliessen der Fenster in den Gängen, Treppenhäusern und Gemeinschaftsräumen wird durch das Heimpersonal besorgt.

Art. 7

Zimmerordnung

In den Zimmern ist das Aufstapeln von Kisten, Koffern etc. nicht gestattet. Es steht genügend geeigneter Stapelraum zur Verfügung. Die Zuweisung erfolgt durch die Heimleitung.

Ebenso ist das Aufhängen von Wäsche und gewaschenen Kleidungsstücken in den Zimmern und auf den Balkonen nicht erlaubt.

Elektrische Geräte und Apparate dürfen nur mit Einwilligung der Heimleitung benützt oder betrieben werden.

Nägeln, Haken etc. werden ausschliesslich durch das Personal angebracht oder eingeschlagen.

Art. 8

Teeküche

Für die Zubereitung von Zwischenmahlzeiten und Getränken steht den Pensionären die Teeküche zur Verfügung.

Ebenfalls verfügt jeder Pensionär über ein abschliessbares Kühlschranksfach und ein weiteres Fach in der Teeküche.

Art. 9

Bäder

Für die Benützung der Bäder sind die Anweisungen des Personals zu beachten. Den Pensionären stehen in allen Zimmern Einzelduschen zur Verfügung.

Art. 10

Postfach

Die eingehende Post wird jedem Pensionär in sein persönliches Postfach gelegt oder ins Zimmer gebracht.

Art. 11

Die Pensionäre sind gebeten, mitzuhelfen, Energie zu sparen. Mit Licht und Warmwasser soll sparsam umgegangen werden. Licht, Warmwasser

3. Verpflegung

Art. 12

Die Essenszeiten werden von der Heimleitung festgesetzt. Essenszeiten

Für Festtage und besondere Anlässe kann die Heimleitung die Essenszeiten unter rechtzeitiger Bekanntgabe nach Bedarf ändern.

Ausserhalb der Essenszeiten werden keine Mahlzeiten verabreicht.

Die Pensionäre werden gebeten, die Nichtteilnahme an Mahlzeiten in jedem Fall, nach Möglichkeit am Vortag, der Heimleitung zu melden.

Auf Ausflüge kann ein Lunch mitgegeben werden, sofern die Heimleitung rechtzeitig verständigt wird.

Art. 13

Die Mahlzeiten werden von den Pensionären gemeinsam im Essaal eingenommen. Essaal

Pensionären, denen das Aufsuchen des Essaales wegen vorübergehender Pflegebedürftigkeit nicht möglich ist, erhalten ihre Mahlzeiten ins Zimmer serviert.

Art. 14

Alle Pensionäre erhalten die gleichen Mahlzeiten. Verpflegung

Diätkost kann nur auf ärztliche Verordnung und gegen Verrechnung des Mehraufwandes verabreicht werden.

Art. 15

Die Tischordnung wird nach Absprache mit den Pensionären von der Heimleitung bestimmt. Tischordnung
Den Wünschen der Pensionäre wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Das Mitnehmen von Speisen aus dem Essaal ist untersagt.

Art. 16

Während den Mahlzeiten darf im Speisesaal nicht geraucht werden. Rauchverbot

Art. 17

Gäste
Sofern die Platzverhältnisse im Speisesaal es zulassen, können auch Gäste von Pensionären bei vorheriger Anmeldung und gegen entsprechende Entschädigung verpflegt werden.

4. Reinlichkeit und Ordnung

Art. 18

Grundsatz
Im ganzen Haus und in den Anlagen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten.

Art. 19

Leib- und Bettwäsche
Die Leibwäsche ist mindestens wöchentlich zu wechseln. Das Waschen erfolgt durch das Heim.

Die Bettwäsche wird vom Heimpersonal gewechselt.

Art. 20

Abfälle
Kehricht ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Abfälle dürfen weder aus den Fenstern noch über die Balkonbrüstung geworfen werden.

Art. 21

Vermeidung von Lärm
Übermäßiger Lärm soll im ganzen Haus vermieden werden.

Radio- und Fernsehapparate sowie Tonband- und andere Abspielgeräte dürfen nur in den Zimmern benützt werden. Sie sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Die Benützung von Kopfhörern wird empfohlen.

5. Verschiedenes

Art. 22

Mitarbeit
Die Mitarbeit der Pensionäre in Haus und Garten wird von der Heimleitung je nach Gelegenheit und Möglichkeit gerne angenommen.

Art. 23

Wäsche- und Kleidungsstücke, die im Heim gewaschen werden, sind an gut sichtbarer Stelle deutlich mit vollständigem, eingenähtem Namen zu kennzeichnen. Wäschekennzeichnung

Art. 24

Das Personal darf weder Geschenke noch Trinkgelder annehmen. Wer dem Personal etwas zukommen lassen möchte, kann einen Betrag in eine gemeinsame Kasse einlegen. Trinkgelder und Geschenke

Die Beanspruchung der Angestellten für besondere Verrichtungen oder Dienstleistungen kann nur mit Zustimmung der Heimleitung erfolgen.

Art. 25

Diese Hausordnung tritt mit dem Erlass durch den Gemeinderat am 18. Mai 1993 in Kraft. Inkraftsetzung

Diepoldsau, 18. Mai 1993

GEMEINDERAT DIEPOLDSAU
Der Gemeindammann:

R. Eyer

Der Gemeinderatsschreiber:

R. Wälter